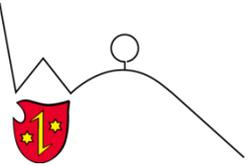


Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Öffentliche Bekanntmachung	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1 Friedhofsangelegenheiten; Hier: Ausgestaltung des Baumgrabfeldes	
Informationsvorlage 8478 öff	5
TOP Ö 4 Jahresbericht der Bücherei und der VHS	
Informationsvorlage 8471 öff	7
8471-1 öff Jahresbericht Bücherei 2022 8471 öff	9
8471-2 VHS Jahresbericht 2022 8471 öff	15
TOP Ö 5 Räum- und Streupflicht; Hier: Neufassung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)	
Vorlage 8475 öff	21
8475/1 öff Satzung mit Änderungen rot markiert 8475 öff	23
8475/2 öff neugefasste Satzung 8475 öff	29



Gemeindeverwaltung
Dettingen an der Erms

27.03.2023

E i n l a d u n g

zu einer Sitzung des Verwaltungsausschusses am Dienstag, 04.04.2023 im Sitzungssaal im Rathaus "Schlößle".

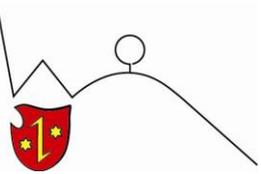
Beginn: 17:00 Uhr
Treffpunkt: Auf dem Friedhof

T a g e s o r d n u n g

- 1 Friedhofsangelegenheiten
Hier: Ausgestaltung des Baumgrabfeldes
Vorlage: 8478 öff
- 2 Laufendes und Bekanntgaben
- 3 Gesunde Gemeinde
Hier: Neugestaltung des Schloßlesgartens
- 4 Jahresbericht der Bücherei und der VHS
Vorlage: 8471 öff
- 5 Räum- und Streupflicht
Hier: Neufassung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)
Vorlage: 8475 öff
- 6 Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Michael Hillert
Bürgermeister



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8478 öff		Sachbearbeitung: Anna-Lena Mahler AZ: - ML	23.03.2023
Gremium VA	Datum 04.04.2023	Behandlungszweck/-art Information	Ergebnis
Vorherige Drucksachennummer/Beratung:			

Informationsvorlage

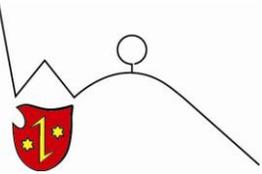
Hier: Ausgestaltung des Baumgrabfeldes

Sachverhalt

Im Juli des vergangenen Jahres wurde bei einem Vor-Ort-Termin des Verwaltungsausschusses im Zusammenhang mit der Ausschreibung der Stele über die Gestaltung des Baumgrabfeldes gesprochen. Es wurde beschlossen, eine Granitstele und zwei neue Bänke im Bereich des neuen Baumgrabfeldes aufzustellen.

Es wurde ebenfalls beschlossen, dass es nach der Umsetzung dieser ersten gestalterischen Maßnahmen einen weiteren Vor-Ort-Termin geben soll, um weitere Gestaltungsmöglichkeiten zu besprechen. Beispielsweise war ein Weg zur Stele oder eine Umrandung des Baumgrabfeldes in der Überlegung.

Nachdem zwischenzeitlich die Stele und auch die beiden Bänke aufgestellt wurden, hat der Verwaltungsausschuss nun die Möglichkeit, sich vor Ort ein Bild zu machen und über weitere Gestaltungsmöglichkeiten zu entscheiden.



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8471 öff		Sachbearbeitung: Manuel Höllwarth AZ: - Höl	17.03.2023
Gremium VA	Datum 04.04.2023	Behandlungszweck/-art Kenntnis	Ergebnis
Vorherige Drucksachennummer/Beratung:			

Informationsvorlage

Jahresbericht der Bücherei und der VHS

Sachverhalt

Die Jahresberichte der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde (VHS/Bücherei, Heimatmuseum und Schulsozialarbeit/Jugendarbeit) werden in der ersten Jahreshälfte in einzelnen Sitzungen dem Verwaltungsausschuss zur Kenntnis gegeben. Den Institutionen wird damit die Möglichkeit geboten, aktuell aus ihren Einrichtungen zu berichten.

Einmal jährlich wird eine Institution im Wechsel vom Verwaltungsausschuss besucht. Bei diesem Termin hat das Gremium Gelegenheit, sich vor Ort einen Eindruck über die Arbeit der Verantwortlichen zu machen.

In diesem Jahr hat die Berichtsrunde mit dem Jahresbericht des Heimatmuseums in der Februarsitzung begonnen.

Die Jahresberichte der Bücherei (GR-Vorlage 8471-1) und der Volkshochschule (GR-Vorlage 8471-2) sind ausführlich und informativ und werden dem Gremium zur Kenntnis vorgelegt.

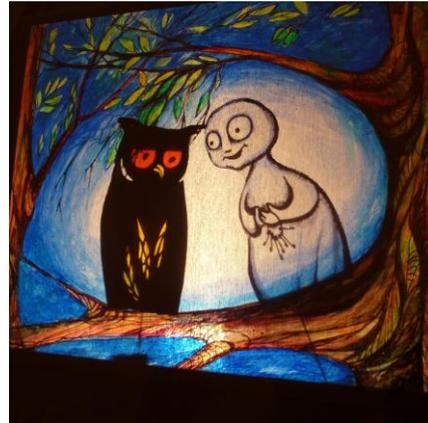
In der Verwaltungsausschusssitzung im Juni wird dem Gremium der Bericht der Jugendsozialarbeit vorgestellt. Die Sitzung wird vor Ort im Jugendhaus stattfinden.



Jahresbericht der Gemeindebücherei für das Jahr 2022

Immer noch verhalten, aber sehr zuversichtlich startete die Gemeindebücherei ins Jahr 2022. Die Corona-Regelungen traten mehr und mehr in den Hintergrund, wobei eine allgemeine Unsicherheit und Vorsicht blieben.

Die Veranstaltungen konnten fast wieder wie vor der Pandemie stattfinden. Im Januar und Februar wurden die **Kindertheaterstücke** „Arnold – Retter der Schafheit“ mit Patati Patata und „Das kleine Gespenst“ mit dem Figurentheater Marotte nach mehrmaligen Absagen endlich nachgeholt, wenn auch mit Abstandsregelungen im Publikum. Ganz unkompliziert war dagegen im Herbst der Start in die neue Kindertheatersaison mit „Schneewittchen“ und Wolfgang Kauter, „Wie Findus zu Pettersson kam“ mit dem theater en miniature und dem stimmungsvollen Weihnachtsstück „Marias kleiner Esel“ und dem Theater mit der 13.



Im Lauf vom Frühjahr besuchten alle Kindergartenkinder, die nach den Sommerferien eingeschult wurden, zusammen mit ihren Erzieherinnen die Bücherei. So lernten sie in gemütlicher Runde die Einrichtung und das passende Angebot kennen. Regelmäßig wurden Thementaschen an die einzelnen Gruppen ausgeliehen. Bald das ganze Jahr über besteht so ein reger Kontakt mit den Kindergärten.

Begeistert kamen viele Schulklassen zu den zahlreichen **Autorenbegegnungen** zwischen März und Juli in die Bücherei. Bekannte Kinderbuchautoren wie **Frank Maria Reifenberg, Nicola Huppertz, Sascha Gutzeit, Karsten Teich, Kai Pannen und Andreas Hüging** stellten den Schülerinnen und Schülern ihre neuesten Bücher vor, zeichneten dazu oder performten die Geschichte. Außerdem standen sie für viele Fragen zur Verfügung. Alle Autorenbegegnungen fanden in Kooperation mit dem Regierungspräsidium Tübingen – Fachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen und der Schillerschule statt. Ein Großteil der Lesungen wurde mit Mitteln des Deutschen Literaturfonds zu „Neustart Kultur“ finanziert.

Nach und nach kamen auch alle 1. und 2. Klassen zu einem Büchereibesuch mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Leseförderung und das Einfördern vom Lesen-üben bleiben vorrangig wichtig.

Mit den 2. Klassen ist im Herbst ein Leseförderprojekt gestartet, was das ganze Schuljahr dauern soll: alle zwei Monate besuchen die vier Klassen während des Nachmittagsunterrichts die Bücherei um neue Lektüre zu holen. Dazwischen sollen die Kinder selbst zum Zurückbringen und Neuausleihen kommen. Ziel ist es, dass jedes Kind wenigstens ein Buch im Monat liest. Regelmäßiges Lesen soll einfach zum Alltag dazu gehören, sind doch Lesefähigkeit und Leseverständnis Grundlage für eine gelingende Schullaufbahn und eine gute Berufsausbildung.

Doch auch an die erwachsenen Leserinnen und Leser wurde gedacht: **Elisabeth Stiefel** aus Dettingen stellte die Biografie des jungen kambodschanischen Paares Vath und Mary vor. Im Oktober war **Susanne Hutter** zu Gast, die mehrere Wochen im Koma gelegen hatte und die Erfahrungen aus dieser Zeit in einem berührenden Buch aufgeschrieben hat. Im November dann stellte nochmal eine Dettinger Künstlerin ihr Buch vor. **Mechthild Paul** las aus ihrem Gedichtband „Blattwerk“, begleitet von Gitarrenschülerinnen und -schülern von Resi Müller. Ein Großteil der Originalgrafiken zum Buch war bis Mitte Dezember in der Bücherei ausgestellt. Die Veranstaltungen für Erwachsene fanden in Kooperation mit der Volkshochschule Dettingen und der Buchhandlung Litera statt.

Zu sehen gab es durch das Jahr noch mehr in der Bücherei. In Kooperation mit der Integrationsbeauftragten Friedrun Maute wurden bewegende Bilder und Texte gezeigt, in denen Kinder ihre Gedanken zu den Themen **Respekt und Höflichkeit** zum Ausdruck brachten. Die Werke entstanden im Rahmen eines Wettbewerbs.



Auf großes Interesse stieß auch eine künstlerisch sehr hochwertige und beeindruckende **Ausstellung mit Kunstwerken der GMS-Schillerschule**. Von Skulpturen und Schmuck über Aquarelle, Linolschnitte, Stelen, Spachtelbilder und weiteren Bildern und Objekten aus ganz unterschiedlichen Materialien war das ganze Spektrum des Kunstunterrichts in unterschiedlichen Klassenstufen dargestellt. Dahinter stand der Gedanke, das, was im Verborgenen in der Schule entstand, einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, damit die Werke auch die nötige Wertschätzung bekommen konnten.

Auf dem **Familien- und Gesundheitstag** des Dettinger Firmennetzwerkes Gesundheit von in der Schillerhalle, präsentierte sich die Gemeindebücherei mit einem Stand und Büchern zum Thema Sport, Gesundheit und gesunder Ernährung. In Kooperation mit der Volkshochschule Dettingen, die ebenfalls mit dabei war, wurden ein Riechparcours mit verschiedenen Kräutern und ein Rätselparcours zum Thema Zuckeranteil in verschiedenen Lebensmitteln angeboten.

Mit Kunst ging es im Sommerferienprogramm weiter: die **Kunsttherapeutin Anneliese Neumann** bot für Kinder einen Druckworkshop „Monotypien von der Silberfolie“. Mit einfachen Mitteln sind dabei schöne Kunstwerke entstanden.

Neben Kunst war Lesen in den Sommerferien angesagt: **„Heiss auf Lesen“**, die landesweite Aktion zur Leseförderung wurde auch in Dettingen in Kooperation mit den Grundschulklassen der Schillerschule angeboten. Über 40 Kinder nahmen daran teil und konnten tolle Preise gewinnen.

Neben vielen kleineren Buchausstellungen gab es zwei umfangreiche Themenausstellungen. In Kooperation mit dem Regierungspräsidium Tübingen – Fachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen machte die Wanderausstellung **„Unsere Umwelt – nachhaltig erleben“** Station in Dettingen. Aus den Bereichen Haus und Garten, Umweltschutz, Klima und Klimawandel, Kochen und Reisen konnte in aktuellen und informativen Büchern gestöbert werden.



In Kooperation mit dem **Freundeskreis Calverbühl** wurde ein informativer Büchertisch rund um das **Thema Pflege** zusammengestellt. Er ergänzte und vertiefte passend einen Vortrag von der Pflegeberaterin Ann-Kathrin Rüstau vom Pflegestützpunkt Reutlingen, Zweigstelle Dettingen.

Die Aufenthaltsqualität in der Bücherei wurde im wahrsten Sinne „aufgemöbelt“. Die schönen Aussichtsbalkone wurden mit **neuen Tischen und Stühlen** bestückt und die Jugendbücherei bekam ein **gemütliches Sofa** von einer Leserin geschenkt. Für die Winterzeit wurden die **Spieltische** aktiviert mit unterschiedlich schwierigen Puzzles, Dame und Mühle, einem Konstruktionsspiel und weiteren Spielen zum Zeitvertreib allein oder mit Freunden. Vor allem bei Jugendlichen, die die Bücherei im Winter und bei Schlechtwetter immer mal wieder als Treffpunkt nutzen, kommen die Spiele gut an.

Erwachsene Zeitungsleserinnen und –leser schätzen das Angebot der Kaffeebar, die wieder in Betrieb genommen werden konnte.

Der alte **Online-Katalog** „Webopac“ wurde durch den neuen „**Open**“ ersetzt, der komfortabler, moderner und übersichtlicher ist. Dort sind auch verschiedene **digitale Nachschlagewerke** und unterrichtsbegleitende **Schülertrainingsangebote** für verschiedene Schulfächer und Klassenstufen der **Firma Brockhaus** implementiert. So können Schülerinnen und Schüler umfangreiche geprüfte Informationen für Referate etc. abrufen und ihr Wissen auffrischen oder trainieren. Der Zugang erfolgt kostenlos mit einem gültigen Büchereiausweis.

Ab September findet regelmäßig eine Vorlesestunde statt. Aus dem bekannten „Samstagspaß“ ist die „**Vorlesestunde zur Marktzeit**“ geworden. Parallel zum Wochenmarkt wird an jedem ersten Freitag im Monat ab 14:30 Uhr für Kinder von 4 bis 7 Jahren kostenlos in der Kinderbücherei vorgelesen. Erfreulicherweise sind die meisten Vorleserinnen aus dem ehemaligen Samstagspaß-Team weiterhin dabei.

Ein Jahr ist mittlerweile schon die schöne **BUCH-Haltestelle** vor der Volksbank in Betrieb. Sie wird sehr gut angenommen und es findet ein reger Austausch von Büchern aller Art statt. Der Platz ist einfach optimal, kommt doch bald jeder, der in Dettingen einkauft, an den Regalen vorbei. Die Betreuung liegt bei der Bücherei, doch wir haben kaum Arbeit. Die Regale sehen so gut wie immer auch ohne unser Zutun ordentlich aus. Die Rückmeldungen sind durchweg positiv, ist doch jeder glücklich, seine nicht mehr benötigten Bücher sinnvoll weitergeben zu können.

Das Jahr 2022 in Zahlen

Medienangebot:

- Zum Jahresende 2022 waren **15.705** Medien im Bestand, dazu 44.251 virtuelle Medien im Verbund.
- Unseren Leserinnen und Lesern standen damit **59.956 Medien** zur Verfügung.
- 816 Medien wurden neu angeschafft
- 956 Medien wurden ausgeschieden

Das Angebot der Streaming-Plattform **Filmfreund** konnte sich nicht ausreichend etablieren. Der Service wurde daher Ende Januar 2023 eingestellt.

Ausleihe:

- 32.901 Medien in der Bücherei (Vorjahr 31.304)
+ 5.774 virtuelle Medien (Vorjahr 7.032) = **38.675 Medien insgesamt**
(Gesamtausleihe 2020: 43.074, Gesamtausleihe 2021: 38.336)

Nachdem die Pandemie mit Schließzeiten, erschwertem Zugang zur Bücherei etc. vorbei ist, ist die Ausleihe der eMedien zugunsten der Ausleihe von „Papiermedien“ zurückgegangen.

Wir hoffen, dass es uns gelingt, an die Ausleihzahlen vor Corona wieder anknüpfen zu können, je mehr das Corona-Thema in den Hintergrund tritt.

Leserzahlen:

- 905 Leseausweise wurden benutzt, 90 mehr als im Vorjahr
- 205 neue Ausweise wurden ausgestellt, 64 mehr als im Vorjahr.

Die Leserzahlen entwickeln sich erfreulicherweise wieder nach oben. Das liegt auch an den Einführungen der 1. Klässler, die fast alle einen Leseausweis bekommen haben. Bleibt zu hoffen, dass es gelingt, den Kindern auch längerfristig die Freude am Lesen zu vermitteln und sie bei der Stange zu halten.

Veranstaltungen und Besucherzahlen:

- 15 Gruppen (Kindergärten, Schulklassen, Geflüchtete aus der Ukraine) kamen zu Führungen in die Bücherei
Insgesamt nahmen daran 280 Personen teil
- 12 weitere Veranstaltungen (Autorenbegegnungen, Vorlesestunden, Theater, etc.) fanden für Kinder statt
Daran nahmen insgesamt 760 Personen teil
- 4 Veranstaltungen gab es für Erwachsene, die von insgesamt 98 Personen besucht wurden
- 5 Ausstellungen
- 3 Schülerinnen kamen im Rahmen eines Praktikums in der Gemeindeverwaltung auch an jeweils einem Nachmittag in die Bücherei

Öffnungszeiten:

An 19 Stunden pro Woche ist die Bücherei geöffnet, das waren im vergangenen Jahr 904 Öffnungsstunden an 192 Tagen.

Mitarbeiterinnen:

Es sind weiterhin zwei Schülerinnen in der Gemeindebücherei beschäftigt, die sich den Dienst am Mittwoch- bzw. Freitagnachmittag teilen.

Ausblick

Das Veranstaltungsprogramm der Gemeindebücherei für das laufende Jahr ist schon gut mit den üblichen Terminen wie Kindertheater, Autorenbegegnungen, Klassenführungen etc. gefüllt.

Nachdem nicht mehr benötigte Bücher ganz praktisch an der Buchhaltestelle einsortiert werden können, kam der Wunsch auf, auch für andere Haushaltsgegenstände eine Möglichkeit zur Weitergabe zu schaffen. Dazu wird eine Pinnwand in der Bücherei eingerichtet, an der man per Zettel seine Angebote zum Kaufen, Tauschen, Abholen anbieten kann. Gleichzeitig ist das ein Beitrag zur Ressourcenschonung und Müllvermeidung. Wir sind gespannt, ob das Angebot angenommen wird.

Danke

Pandemie, Finanzlage,...es gibt immer wieder durch irgendeine nicht beeinflussbare Entwicklung Anlass zur Sorge, verbunden mit kreativen Lösungsideen. Stets ist in Gemeindeverwaltung und Gemeinderat großer Rückhalt da, stets sind alle bemüht, pragmatisch und unkompliziert für alle Beteiligten das Bestmögliche zu erreichen. Ein herzliches Dankeschön für diese zuverlässige Unterstützung vom ganzen Team der Gemeindebücherei.

Dettingen, den 09.03.2023

Sabine Makram

Jahresbericht 2022 der Volkshochschule Dettingen an der Erms Partnergemeinde der Volkshochschule Reutlingen VA-Sitzung am 4. April 2023 Gemeinde Dettingen an der Erms

1. Allgemeines

Die Volkshochschule in Dettingen startete ins Jahr 2022 noch ganz im Zeichen der Pandemie. Aber immerhin nicht mehr - wie im vergangenen Jahr - im Lockdown-Modus. So war ein durchgehender und verlässlicher Semesterbetrieb von Anfang an möglich. Doch von Normalität konnte man zu Beginn des Jahres trotz allem noch nicht sprechen. Booster-Nachweise und Testergebnisse mussten weiterhin vorgelegt und kontrolliert werden. Eine FFP2-Maskenpflicht galt nach wie vor in den Innenräumen.

Man war noch immer vorsichtig. Somit war jedes laufende Seminar, jeder Kurs und jede Veranstaltung, ein Mutmacher. Hinzu kam im Februar der russische Überfall auf die Ukraine. Die Angst vor Krankheit wurde von der Sorge um Krieg, Ressourcenknappheit und Inflation abgelöst.

Ängste, die zu weiterem Rückzug in die Individualisierung führten. Gleichzeitig meldete sich in Teilen der Bevölkerung wieder der Wunsch nach Gemeinschaft, Begegnung, Ablenkung und Unterhaltung. Das Veranstaltungsangebot der örtlichen Volkshochschule war hier eine Möglichkeit wieder aufeinander zuzugehen und sich dabei persönlich weiterzubilden oder einfach nur entspannende Auszeiten zu nehmen.



Multivisionsschau „Die Mongolei – Land der Kontraste“ Foto: Gudrun Pahl

Dazu zählten eindrucksvolle Reisevorträge über die Mongolei, den Bodensee und Norwegen. Gleich drei Autorenlesungen fanden erstmals in Kooperation mit der Gemeindebücherei und der Buchhandlung Litera statt.

Ebenfalls zusammen mit der Gemeindebücherei nahm die vhs am 1. Gesundheits- und Familientag des Dettinger Firmennetzwerkes Gesundheit teil. Kräuter und Zucker waren am Stand die Themen, wo man durchaus noch Neues über Ernährung und die Kraft der Natur erfahren konnte.



Gesundheitstag: am Stand Anke Adametz-Leichtle & Sabine Makram Foto: Jasmin Götz

Die Musizierenden des vhs-Orchesters freuten sich wieder unbeschwert proben zu können. Das Herbstkonzert in der Schillerhalle unter der Leitung von Paula Stark war ein voller Erfolg. Darüber hinaus bereicherte das Ensemble einen Gottesdienst in der Dettinger Stiftskirche und umrahmte die Adventsfeier des Heims der Bruderhausdiakonie in der Schwalbenstadt.



Gottesdienst in der Dettinger Stiftskirche Foto: Armin Knauer

Wiederaufgenommen wurde nach 2-jähriger Pause die Veranstaltungsreihe „Arzt-Patienten-Forum“. Diesmal sollten die „Darmgesundheit“ und die Volkskrankheit „Osteoporose“ im Mittelpunkt stehen. Neben den wiederauflebenden Veranstaltungen fand auch ein breit angelegter Kursbetrieb im Bewegungsbereich statt. Von Aqua-Gymnastik über Pilates bis Yoga und Zumba® war für alle etwas dabei. Unter den Ratgeber- und Gesundheitskursen war neu im Programm ein mehrtägiges Resilienz-Seminar, das auf Anhieb gut angenommen wurde. Auch ein Infoabend über die Bedeutung der Kohlenhydrate stieß auf Interesse. Outdoorkurse waren weiterhin gefragt: Der Wildkräuterspaziergang unter dem Calverbühl war ausgebucht. Ein E-Bike-Training konnte erstmals auf dem Fahrrad-Übungsplatz stattfinden. Bei den Kreativitätskursen war der Fantasie keine Grenzen gesetzt, wenn es darum ging dekorative Sitzpolster zu filzen oder Vogelfutterplätze zu flechten.



Gefilzte Sitzpolster Foto: Silvia Bauer

Kochkurse in der Schillerschule fanden noch nicht statt. Dafür traf man sich in geselliger Runde in 3 ausgebuchten Backkursen im Oberen Backhaus und erfuhr allerhand, was die Großmutter noch wusste. Eine Dettinger Erfolgsgeschichte, an der man dranbleibt.

2. Statistik

Gut ist: die Zahlen steigen wieder! Bei den Teilnehmenden im Vergleich zu 2021 um gut 60%. Dabei stabilisierte sich auch die Zahl der realisierten Unterrichtseinheiten. Abendveranstaltungen wurden im Laufe des Semesterjahres zunehmend besser besucht. Die Berührungsängste nahmen – entsprechend Auflagen und Einschränkungen – ab. Auch manche langjährigen Kursteilnehmende, die während der Pandemie komplett pausierten, kehrten wieder zurück.

Und trotzdem: es ist noch ein weiter Weg bis zur satten Ausgangsposition von 2019. Zumal durch die Pandemie nicht nur Teilnehmende verloren gegangen sind. Auch Dozent*innen haben sich verabschiedet und eine Nachfolgeregelung zu finden ist mühsam, manchmal auch ohne Erfolg. Hinzu kommt, dass die wirtschaftliche Situation in manchen Privathaushalten angespannter geworden ist. Dabei bleibt oft wenig Spielraum für persönliche Interessen.

Betrachtet man das Kursangebot der letzten 3 Jahre, dann wird deutlich, dass sowohl in Quantität als auch Qualität - trotz depremierender Umstände - nicht nachgelassen wurde. Stillstand gab's und gibt's nicht. Auch im vergangenen Jahr wurde viel Neues angeboten und ausprobiert.

		Teilnehmende	Unterrichtseinheiten
F/S	2019	527	728
H/W	2019	771	737
F/S	2020	360	514
H/W	2020	262	486
F/S	2021	159	458
H/W	2021	323	599
F/S	2022	361	565
H/W	2022/ 23	435	534
2019	gesamt	1298	1465
2020	gesamt	622	1000
2021	gesamt	482	1057
2022	gesamt	796	1100

Programmangebot 2022 im Vergleich:

Frühjahr-/ Sommersemester 2022

	2022	2021	2020	2019
Kursangebot	79	66	67	67
Eingerichtete Kurse	46	24	43	51
Durchgeführte Kurse		24	29	
Abgebrochene Kurse			14	

Herbst-/ Wintersemester 2022/ 23

	2022	2021	2020	2019
Kursangebot	84	78	73	71
Eingerichtete Kurse	45	42	36	54
Durchgeführte Kurse		42	25	
Abgebrochene Kurse			11	

Frühjahr- und Wintersemester 2022/ 23 gesamt

	2022	2021	2020	2019
Kursangebot	163	144	140	138
Eingerichtete Kurse	91	66	78	105
Durchgeführte Kurse		66	54	
Abgebrochene Kurse			25	

Veranstaltungen:

Frühjahr 2022

- „Mit dem Motorroller den Bodensee entdecken“ - Multimedia-Vortrag mit Karl-Heinz Unterberger (8 Besucher*innen)
- „Im Herzen ein grüner Zweig“ - Lesung mit Elisabeth Stiefel
Kooperation mit Gemeindebücherei (20 Besucher*innen)
- Arzt-Patienten-Forum „Der Darm – das Zentrum der Gesundheit“ - Vortrag mit Dr. Armin Raible und Dr. Günther Fuhrer
Kooperation mit der Kassenärztlichen Vereinigung (35 Besucher*innen)

Herbst 2022/ 23

- „Indian Summer in Norwegen“ - Multivisionsschau mit Karl-Heinz Unterberger (22 Besucher*innen)
- „Mongolei – Land der Kontraste“ - Multivisionsschau mit Gudrun Pahl und Robert Moser (17 Besucher*innen)

- „Der Triumph aus meinem Schicksal“ - Lesung mit Susanne Hutter Kooperation mit Gemeindebücherei. (10 Besucher*innen)
- „Blattwerk“ - Vernissage und Lesung mit Mechthild Paul Kooperation mit Gemeindebücherei (28 Besucher*innen)
- Arzt-Patienten-Forum „Osteoporose“ mit Dr. Günther Fuhrer Kooperation mit der Kassenärztlichen Vereinigung Baden - Württemberg (76 Besucher*innen)
- VHS Orchester unter der Leitung von Paula Stark
2 Herbstkonzerte in der Schillerhalle
Musikalische Umrahmung eines Gottesdienstes in der Dettinger Stiftskirche und einer Adventsfeier des Heims der Bruderhausdiakonie in der Schwalbenstadt.
(Insgesamt ca. 400 Besucher*innen) *

Anmerkung: Veranstaltungen, die mit * Zeichen versehen sind, fließen nicht in die vorliegende Gesamtstatistik ein. Die Anzahl der Teilnehmenden, Unterrichtseinheiten und realisierten Angebote werden in diesen Fällen nicht berücksichtigt.

3. Kooperationen

Während der beiden Corona-Jahre ruhten die meisten Kooperationen. Doch 2022 wurden wieder die Fühler ausgestreckt und Kontakte reaktiviert. Dabei war der kurze Dienstweg und Kommunikationsfluss zwischen Gemeindebücherei und Volkshochschule von unschätzbarem Wert. So konnten gleich 4 gemeinsame Veranstaltungen im vergangenen Jahr gestemmt werden. Auch die Reaktivierung der Ermstaler Literatur- und Kulturtage, die im Juni 2023 wieder stattfinden werden, ging man wieder gemeinsam an. Ebenso waren die guten Kontakte zur Kassenärztlichen Vereinigung nicht vergessen. Trotz Unsicherheiten ging man als eingespieltes Team bereits im Herbst 2021 an die Planungen der Veranstaltungen im Jahr 2022. Schön ist auch, dass es in diesem Jahr eine Neuauflage des Musiksommers geben wird unter Beteiligung der vhs. Geradezu ein Wunder ist, dass unter diesen Umständen sogar eine neue Kooperation entstehen konnte im Rahmen der Gesunden Gemeinde. Seit vergangenem Jahr sind die Backhauskurse mit Frau Randecker der Renner!

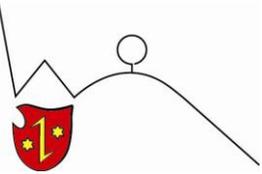
4. Ausblick und abschließende Bemerkung

Das Jahr 2022 lässt hoffen! Mittlerweile kehrt wieder etwas mehr Gelassenheit zurück, in Bezug auf Gruppenverhalten und Kontakte. Man kann sich in der vhs-Arbeit wieder mehr auf Inhalte konzentrieren. Das wird der Programmgestaltung, den Kursleitenden und dem vhs-Betrieb insgesamt guttun. Die Kunst wird sein, weiterhin qualifizierte Dozent*innen zu haben und zu finden, mit dem Ziel Kontinuität bieten und neue Projekte entwickeln zu können. Dafür wird sich die vhs-Leitung auch im kommenden Jahr voll einsetzen, mithilfe der tatkräftigen Unterstützung durch die Volkshochschule Reutlingen und Dettinger Gemeindeverwaltung mit Hausmeister*innen und Bauhof.

Das ist nur möglich durch die Bereitstellung der finanziellen Mittel durch Herrn Bürgermeister Hillert und den Gemeinderat. Vielen Dank für allen Rückhalt und jede Unterstützung!

Dettingen an der Erms, den 16. März 2023

Anke Adametz-Leichtle
vhs-Leitung



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8475 öff	Sachbearbeitung: Anna-Lena Mahler AZ: - ML/ML	14.03.2023
Gremium Verwaltungsausschuss 04.04.2023	Behandlungszweck/-art Vorberatung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Räum- und Streupflicht

Hier: Neufassung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)

I. Beschlussantrag

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

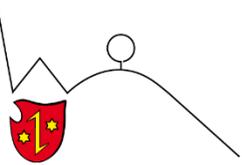
II. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

III. Sachverhalt

Die Streupflichtsatzung wurde in Dettingen zuletzt im Jahr 1995 geändert. Aktuelle Entwicklungen und Rechtsprechungen zum Thema Räum- und Streupflicht machen eine Neufassung der Satzung zwingend erforderlich. Ebenfalls haben sich seit der letzten Neufassung Änderungen in der Verwaltungspraxis ergeben, die ebenfalls in die Satzung eingearbeitet wurden.

Die vorgeschlagenen Änderungen wurden in Anlehnung an das Muster des Gemeindetages ausgearbeitet. Zudem hat Herr Streicher, Bauhofleiter, noch einige Ergänzungen aus seinen Erfahrungen in die Satzung eingebracht und Formulierungen verständlicher angepasst. Die Änderungen sind der Anlage 8475-1 zu entnehmen, die neugefasste Satzung ist als Anlage 8475-2 beigefügt.



Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)

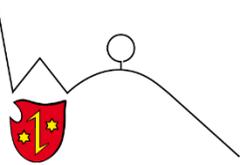
Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg **und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg** hat der Gemeinderat am **27.04.2023** ~~23. Januar 1995~~ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneehäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Straßengesetz). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 1 Straßengesetz).

§ 2 Verpflichtete

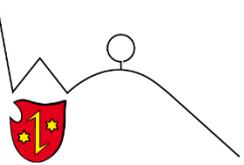
- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (zum Beispiel Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Flächen getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).
- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.



§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind. Falls solche Gehwege nicht vorhanden sind, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m. Als Gehwege im Sinne von Satz 1 gelten auch Fußwege, gemeinsame Geh- und Radwege (nicht durch eine Trennlinie voneinander getrennt bzw. nicht farblich gekennzeichnet), Staffeln oder entsprechende Flächen am Rande von Fußgängerbereichen oder verkehrsberuhigten Bereichen.
- (2) ~~Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen auf beiden Seiten in einer Breite von 1,50 m.~~
Bei Fußwegen und Staffeln erstrecken sich die Verpflichtungen diese zu reinigen, zu räumen oder zu streuen jeweils bis zur Mitte, soweit auf beiden Seiten verpflichtete Anlieger sind. In Straßen mit einseitigem Gehweg trifft die Verpflichtung nur den Anlieger, dessen Grundstück an den Gehweg grenzt.
- (3) ~~Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1,50 m.~~ In den Fußgängerbereichen und in verkehrsberuhigten Bereichen erstrecken sich die Verpflichtungen auf die für den Fußgängerverkehr erforderlichen Flächen, mindestens aber auf einen 1,50 m breiten Randstreifen längs der Gebäudefronten. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen und Ähnliches nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.
- (4) ~~Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgänger gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichnete Flächen.~~
- (5) ~~Gehwege sind auch Fußwegverbindungen und Fußwege mit eingebauten Staffeln.~~
- (6) ~~Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße~~ Bei Grundstücken, die von einer Straße eine Zufahrt oder einen Zugang haben, ~~so~~ erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten ~~nach dieser Satzung~~ auf den Gehweg ~~und~~ bzw. die weiteren in Abs. 2 bis Abs. ~~5~~ 3 genannten Flächen an ~~den~~ dem der Straße nächst gelegenen Grundstücke, über das die Zufahrt oder der Zugang erfolgt.



§ 4

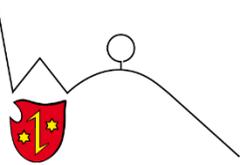
Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

- (1) Die Reinigung ~~der Gehwege und der sonstigen in § 3 genannten Flächen~~ erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Der Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung. ~~Die Reinigung erstreckt sich räumlich auch auf die unbefestigten Flächen um die im Gehwegbereich stehenden Straßenbäume.~~
- (2) ~~Die Gehwege sind nach Bedarf, mindestens aber vor Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zu reinigen.~~
- (3) ~~Der der Gehwegreinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände, wie Frostgefahr oder ausgerufener Wassernotstand entgegenstehen. Belästigende Staubentwicklung ist bei der Reinigung zu vermeiden.~~
- (4) ~~Beim Reinigen darf der Gehweg nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt, noch in die Straßenrinne oder in sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.~~
Kehricht oder sonstige Abfälle sind aufzunehmen und nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung zu entsorgen. Sie dürfen insbesondere nicht auf Fahrbahnen einschließlich Kandel (außer Streumaterial nach der Winterperiode) und Kanaleinläufen sowie auf öffentlichen Grünstreifen und unter Bäumen und Büschen auf öffentlichen Flächen abgelagert werden. Die zu reinigende Fläche darf beim Reinigen nicht beschädigt werden.

§ 5

Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass ~~Flüssigkeit und Sicherheit des Fußgängerverkehrs gewährleistet ist~~ die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens in einer Breite von ~~1,00~~ 1,50 m zu räumen. ~~Wenn Gehwege schmaler als 1,50 m sind, sind sie in ihrer tatsächlichen Breite zu räumen.~~
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil ~~des Gehwegs~~ der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn ~~bzw. am Rande der in der § 3 Abs. 2 bis 4 genannten Flächen~~ anzuhäufen. ~~In Straßen ohne Gehwege sind der geräumte Schnee und das auftauende Eis am äußersten Rand der Fahrbahn abzulagern. Die Straßeneinläufe sind freizuhalten.~~ Straßeneinläufe und Zufahrten zu Stellplätzen und Parkständen sind freizuhalten. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.



- (3) Die ~~vom~~ von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, ~~daß~~ dass eine durchgehende Benutzbarkeit der ~~Gehwegfläche~~ Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens ~~1,00~~ 1,50 m zu räumen.
- (4) ~~§ 4 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.~~
Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen im Rahmen des § 5 Abs.1 die Gehwege bis zur Bordsteinkante bei Glätte so bestreut und von Schnee freigehalten werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen durch eine der Türen der Verkehrsmittel und ein Zu- bzw. Abgang zur Wartehalle, falls vorhanden, gewährleistet ist.

§ 6

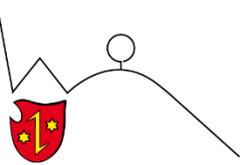
Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee und Eisglätte haben ~~die Verpflichteten~~ die ~~Straßenanlieger~~ die Gehwege, ~~die weiteren in § 3 genannten Flächen~~ sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie ~~vom~~ von Fußgängern ~~bzw.~~ Radfahrern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich ~~bei Schneelage~~ auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumenden Flächen, ~~bei sonstiger Glätte~~ auf die gesamte Breite des Gehweges und der weiteren in § 3 genannten Flächen.
- (2) ~~Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden. Die Verwendung von Salz oder salzhaltigen Stoffen ist auf ein unumgängliches Maß zu beschränken. Besonders wenn am Gehweg Bäume oder Sträucher stehen, die durch salzhaltiges Schmelzwasser gefährdet werden könnten.~~
- (3) ~~§ 4 Abs. 4 Satz 1, § 5 Abs. 3 gelten entsprechend.~~
Zum Bestreuen der Flächen ist grundsätzlich abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden. Der Einsatz von Auftausalz ist nur in Ausnahmefällen gestattet, wenn die Glätte sonst nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand beseitigt werden kann. Dies ist vorwiegend an Gefällstrecken und Treppen sowie bei Reif- und Eisglätte oder Eisregen der Fall. In allen Fällen ist die ausgestreute Menge auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken.
- (4) § 4 Abs. 4 S. 3 und § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 07.00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis ~~08.00~~ 09.00 Uhr geräumt und ~~bestreut~~ gestreut sein. Wenn ~~tagüber~~ nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte



auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 StrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere
 1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
 2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,
 3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 **bestreut**.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 StrG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens **5,00 DM 5 Euro** und höchstens **1.000, DM 500 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250 Euro** geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am ~~Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, 02.04.1995~~, **05.05.2023** in Kraft.
- (2) ~~Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) vom 23. Januar 1995 außer Kraft.~~

~~Dettingen/Erms, 23.03.1995~~ Dettingen an der Erms, 27.04.2023

gez. Michael Hillert
Bürgermeister

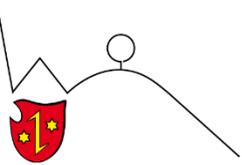
Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.



Verfahrensvermerk:

Die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Räum- und Streupflichtsatzung) vom 27.04.2023 ist am 04.05.2023 öffentlich bekannt gemacht worden und am 05.05.2023 in Kraft getreten. Damit ist die Streupflichtsatzung vom 23.01.1995 außer Kraft getreten.



Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)

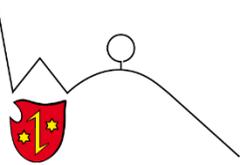
Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneehäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Straßengesetz). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 1 Straßengesetz).

§ 2 Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (zum Beispiel Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Flächen getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).
- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.



§ 3

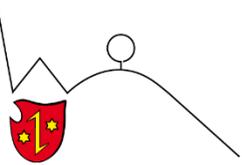
Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind. Falls solche Gehwege nicht vorhanden sind, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m. Als Gehwege im Sinne von Satz 1 gelten auch Fußwege, gemeinsame Geh- und Radwege (nicht durch eine Trennlinie voneinander getrennt bzw. nicht farblich gekennzeichnet), Staffeln oder entsprechende Flächen am Rande von Fußgängerbereichen oder verkehrsberuhigten Bereichen.
- (2) Bei Fußwegen und Staffeln erstrecken sich die Verpflichtungen diese zu reinigen, zu räumen oder zu streuen jeweils bis zur Mitte, soweit auf beiden Seiten verpflichtete Anlieger sind. In Straßen mit einseitigem Gehweg trifft die Verpflichtung nur den Anlieger, dessen Grundstück an den Gehweg grenzt.
- (3) In den Fußgängerbereichen und in verkehrsberuhigten Bereichen erstrecken sich die Verpflichtungen auf die für den Fußgängerverkehr erforderlichen Flächen, mindestens aber auf einen 1,50 m breiten Randstreifen längs der Gebäudefronten. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen und Ähnliches nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.
- (4) Bei Grundstücken, die von einer Straße eine Zufahrt oder einen Zugang haben, erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten auf den Gehweg bzw. die weiteren in Abs. 2 bis Abs. 3 genannten Flächen an dem der Straße nächst gelegenen Grundstück, über das die Zufahrt oder der Zugang erfolgt.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

- (1) Die Reinigung der Gehwege und der sonstigen in § 3 genannten Flächen erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Der Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung. Die Reinigung erstreckt sich räumlich auch auf die unbefestigten Flächen um die im Gehwegbereich stehenden Straßenbäume.
- (2) Belästigende Staubentwicklung ist bei der Reinigung zu vermeiden.
- (3) Kehrriecht oder sonstige Abfälle sind aufzunehmen und nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung zu entsorgen. Sie dürfen insbesondere nicht auf Fahrbahnen einschließlich Kandel (außer Streumaterial nach der Winterperiode) und Kanaleinläufen sowie auf öffentlichen Grünstreifen und unter Bäumen und Büschen auf öffentlichen Flächen abgelagert werden. Die zu reinigende Fläche darf beim Reinigen nicht beschädigt werden.

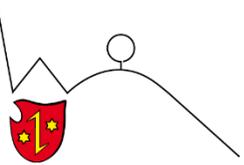


§ 5 Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens in einer Breite von 1,50 m zu räumen. Wenn Gehwege schmaler als 1,50 m sind, sind sie in ihrer tatsächlichen Breite zu räumen.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in der § 3 Abs. 2 bis 4 genannten Flächen anzuhäufen. Straßeneinläufe und Zufahrten zu Stellplätzen und Parkständen sind freizuhalten. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,50 m zu räumen.
- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen im Rahmen des § 5 Abs.1 die Gehwege bis zur Bordsteinkante bei Glätte so bestreut und von Schnee freigehalten werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen durch eine der Türen der Verkehrsmittel und ein Zu- bzw. Abgang zur Wartehalle, falls vorhanden, gewährleistet ist.

§ 6 Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege, die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bzw. Radfahrern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich bei Schneelage auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumenden Flächen, bei sonstiger Glätte auf die gesamte Breite des Gehweges und der weiteren in § 3 genannten Flächen.
- (2) Zum Bestreuen der Flächen ist grundsätzlich abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden. Der Einsatz von Auftausalz ist nur in Ausnahmefällen gestattet, wenn die Glätte sonst nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand beseitigt werden kann. Dies ist vorwiegend an Gefällstrecken und Treppen sowie bei Reif- und Eisglätte oder Eisregen der Fall. In allen Fällen ist die ausgestreute Menge auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken.



- (3) § 4 Abs. 3 S. 3 und § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 07.00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 09.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

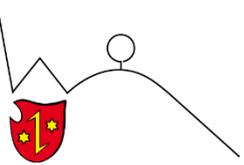
- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 StrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere
1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
 2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,
 3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 StrG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 500 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 05.05.2023 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) vom 23. Januar 1995 außer Kraft.

Dettingen an der Erms, 27.04.2023

gez. Michael Hillert
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Verfahrensvermerk:

Die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Räum- und Streupflichtsatzung) vom 27.04.2023 ist am 04.05.2023 öffentlich bekannt gemacht worden und am 05.05.2023 in Kraft getreten. Damit ist die Streupflichtsatzung vom 23.01.1995 außer Kraft getreten.